



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 6. September 2019

Nummer 68

Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Ausbildungsförderungsverordnung

Vom 5. August 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 16. Juni 2010 (GVBl. I Nr. 24) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Brandenburgische Ausbildungsförderungsverordnung vom 10. August 2010 (GVBl. II Nr. 54), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag kann auch elektronisch nach den Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gestellt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind anzugeben und durch Nachweise zu belegen. Die für Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde stellt zur Unterstützung einer vollständigen Antragstellung geeignete Formblätter und Möglichkeiten für eine elektronische Antragstellung im Internet unter der Adresse www.bafog-brandenburg.de zur Verfügung.“

c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes ist der Bescheid vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass entsprechende Leistungen im ersten Monat des jeweiligen Schuljahres, für den nach § 3 Landesausbildungsförderung geleistet wird, bezogen werden.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Förderungsdauer

Über den Anspruch auf Landesausbildungsförderung wird in der Regel für die Dauer eines Bildungsganges gemäß § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes unter der Bedingung entschieden, dass jeweils bis zum 31. Oktober eines Schuljahres der Fortbestand der Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage der Belege

nach § 2 Absatz 3 nachgewiesen wird. Die Ämter für Ausbildungsförderung weisen die Leistungsempfängenden zwei Monate vor Ablauf eines Schuljahrs schriftlich auf diese Verpflichtung hin und unterrichten die Leistungsempfängenden, die die Nachweise nach § 2 Absatz 3 beigebracht haben, nach Ablauf der Frist in Satz 1 schriftlich über die Weiterförderung (Bewilligungszeitraum). Werden die Belege nach § 2 Absatz 3 aus von den Leistungsempfängenden zu vertretenen Gründen nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt, entfällt der Anspruch auf Landesausbildungsförderung rückwirkend zum Ende des vorangegangenen Schuljahres.“

3. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „der Antragstellerin/des Antragstellers oder der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers“ durch die Wörter „der Antragstellenden oder der Leistungsempfängenden“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Potsdam, den 5. August 2019

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch